

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), sowie den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M- V 2015 S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), beschließt die Gemeindevertretung Gribow am 29.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

## Artikel 1 Änderung der Anlage - Gebührentarif Freiwillige Feuerwehren

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

1. Feuerwehrmann: 6,88 €
2. Löschfahrzeug LF 8/6: 15,06 €
3. Mehrzweckfahrzeug MZF: 5,01 €

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gribow, den 29.10.2020



Peterson  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Die 1. Änderung der Änderung der Gebührensatzung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Gribow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 08.12.2020

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.01.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 01 / 2021

Gribow, den 26.11.2020



Peterson  
Bürgermeister